

Bedingungen Subscription



1. Vertragsgegenstand

- 1.1 "EPLAN" im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige EPLAN Gesellschaft, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannt ist und auf dieser Basis ein Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner begründet.

"Vertragspartner" im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige Person, dasjenige Unternehmen, der Kaufmann, der Unternehmer, diejenige juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder das öffentlich-rechtliche Sondervermögen, das in der Auftragsbestätigung als Vertragspartei von EPLAN genannt oder als Nutzer auf der ePULSE Plattform registriert ist.

"Verbundene Unternehmen" im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die a) die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten (Mehrheitsbeteiligung) sowie solche Unternehmen, die unter einer solchen Mehrheitsbeteiligung stehen, oder b) die auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (Beherrschungsverhältnis) sowie solche Unternehmen, die unter einem solchen Beherrschungsverhältnis stehen, oder c) die unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden oder in sonstiger Abhängigkeit zueinander stehen.

EPLAN stellt dem Vertragspartner das jeweils vom Vertragspartner gewählte EPLAN-Softwareprodukt entweder

- per Download zur Installation auf seiner lokalen IT-Umgebung oder der seines mit der Bereitstellung einer IT-Umgebung Beauftragten oder
- als cloudbasierte Applikation

zur zeitlich befristeten, entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Eine Nutzung der Software ist erst ab Erhalt und Eingabe des License Keys/ Entitlements möglich, der dem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss von EPLAN zur Verfügung gestellt wird. Der Umfang und die Eigenschaften der – teils optionalen – Softwaremodule ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

- 1.2 Die Nutzung der Software als cloudbasierte Applikation erfordert eine Registrierung des jeweiligen Nutzers, der vom Vertragspartner als dessen Arbeitnehmer oder Dienstleister zur Nutzung ermächtigt worden ist, auf der Cloudplattform ePULSE. Folgende Angaben zum Nutzer sind insbesondere erforderlich: Name, Unternehmen des Vertragspartners, E-Mail, Land. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die von ihm ermächtigten Nutzer innerhalb des Registrierungsprozesses wahrheitsgemäße Angaben machen. Darüber hinaus vergibt der jeweilige Nutzer ein persönliches Kennwort, das den Zugang zur Cloudplattform von EPLAN ermöglicht.
- 1.3 Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ist Gegenstand des Vertrags die Standardversion der jeweiligen Software sowie der jeweilige Standard-Support. Die Standardversion wird dem Vertragspartner in der bei Vertragsschluss allgemein von EPLAN herausgegebenen Version überlassen.
- 1.4 Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Vertragsgegenstand. Sämtliche daran bestehenden Rechte verbleiben bei EPLAN.
- 1.5 Für die Beschaffenheit der von EPLAN zur Verfügung gestellten Software ist ausschließlich die jeweils gültige und dem Vertragspartner vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung maßgeblich, die auch Bestandteil der Anwendungsdokumentation ist. Insbesondere kann eine über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Beschaffenheit nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von EPLAN und/oder des Herstellers sowie deren Angestellter oder Vertriebspartner hergeleitet werden, es sei denn, EPLAN hat dem Vertragspartner die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich in Textform (per Email) bestätigt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote von EPLAN sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn EPLAN dem Vertragspartner Produktbeschreibungen mit aktuell gültigen Preisen überlassen hat. An allen produktbezogenen Unterlagen behält sich EPLAN das Urheberrecht vor.
- 2.2 Die Bestellung der Produkte durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist EPLAN berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von drei Werktagen anzunehmen, nachdem es EPLAN zugegangen ist.
- 2.3 Die Annahme erfolgt durch Bestätigung von EPLAN in Textform.

3. Nutzungsumfang

- 3.1 EPLAN räumt dem Vertragspartner an der Standardsoftware ein einfaches, nicht-exklusives Nutzungsrecht („Lizenz“) gemäß diesen Vertragsbedingungen und im Umfang des bei Vertragsschluss gültigen Lizenzmodells von EPLAN ein. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung der Standardsoftware ist ausgeschlossen, es sei denn, EPLAN hat der erweiterten Nutzung im Voraus in Textform (per Email) zugestimmt.
- 3.2 Jeweils beschränkt auf die Nutzung für seine eigenen Anwendungszwecke räumt EPLAN dem Vertragspartner eine der nachfolgend unter Buchstaben a) bis d) genannten Lizenztypen ein. Die Einräumung beginnt mit Vertragsschluss und steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des ersten Subscription-Entgelts in der jeweils gültigen Höhe.
- a) Einzelplatz-Lizenz: Einfaches und zeitlich befristetes Nutzungsrecht, das jedoch inhaltlich und räumlich auf eine Einzelinstallation auf einer Einzelplatzhardware oder in einer dem entsprechenden cloudbasierten Applikation beschränkt ist.
 - b) Netz-Lizenz: Einfaches und zeitlich befristetes Nutzungsrecht, das jedoch inhaltlich und räumlich auf die Installation auf mehreren Rechnern im betriebsinternen Netzwerk beschränkt ist, wobei sich das Netzwerk geografisch nur auf das Gebiet des Landes erstrecken darf, in dem der Vertragspartner seinen Geschäftssitz hat. Die Anzahl maximaler paralleler Nutzung innerhalb des Netzwerks richtet sich nach der Anzahl von unabhängig voneinander laufenden Basis-Systemen (keine Add-On Systeme), die innerhalb der Lizenz bereitgestellt und aktiviert sind und serverseitig durch eine von EPLAN zur Verfügung gestellte Lizenz-Management-Software verwaltet werden. Liegt der Geschäftssitz des Vertragspartners innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in Großbritannien (GB) oder in der Schweiz, gilt die Lizenz für den gesamten EWR, Großbritannien (GB) und die Schweiz.
 - c) WAN-Lizenz: Erwirbt der Vertragspartner eine WAN-Lizenz, gelten die Regelungen aus vorstehender Ziff. 3.2 Buchstabe b) mit der Besonderheit, dass sich das Netzwerk des Vertragspartners auf die gesamte Welt erstrecken darf.
 - d) Named-User-Lizenz: Die Software darf nur von registrierten, namentlich eingetragenen Nutzern genutzt werden. Etwaige weitere oder andere Restriktionen, die sich aus dieser Lizenzart ergeben – insbesondere Zugehörigkeiten von Produkten zu Produktfamilien –, ergeben sich aus den produktspezifischen Dokumenten.

3.3 Eigene Anwendungszwecke des Vertragspartners sind dessen interne Geschäftsvorfälle. Ausgeschlossen ist

- a) die Abwicklung von Geschäftsvorfällen für die mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen,
- b) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte,
- c) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Standardsoftware (z.B. als Applikation Service Providing) für andere Unternehmen oder
- d) die Nutzung der Standardsoftware zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter oder in sonstiger Weise Beschäftigte des Vertragspartners sind,

es sei denn, EPLAN hat dem Vertragspartner eine derartige Nutzung in Textform gestattet. Ein Betrieb durch einen Dritten im Auftrag, unter Kontrolle und ausschließlich zu Zwecken des Vertragspartners (IT-Outsourcing, Hosting) ist gestattet. Unzulässig ist der Einsatz technischer Lösungen durch den Vertragspartner, mittels derer der Vertragspartner eine über die erworbene Lizenzierung hinausgehende Nutzung erreichen will, d.h. insbesondere über Dongle-Server sowie Fernwartungs-Software.

3.4 Vervielfältigungen der Standardsoftware sind nur insoweit und auch nur in einer solchen Anzahl zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Vertragspartner darf von der Standardsoftware Sicherungskopien nach den Regeln der Technik und im notwendigen Umfang anfertigen. Hat der Vertragspartner die Standardsoftware im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Standardsoftware auf einen Datenträger zu kopieren. Kopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen, mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen sowie hinsichtlich Anzahl und Verbleib solcher Kopien angemessen zu dokumentieren. Auf Verlangen von EPLAN hat der Vertragspartner einen geeigneten Nachweis zu erbringen, dass er seine Pflichten gemäß Satz 1 erfüllt hat.

3.5 Bearbeitungen, insbesondere die Dekompilierung, sind dem Vertragspartner untersagt, es sei denn, EPLAN hat dem Vertragspartner eine entsprechende Bearbeitung in Textform (per Email) gestattet. Ausnahmsweise darf der Vertragspartner auch ohne ausdrückliche Gestattung vom Bearbeitungsverbot abweichen, wenn die Maßnahme – insbesondere bei drohender Funktionseinschränkung oder einem Systemausfall – erforderlich ist, um

- a) die Interoperabilität mit anderer vom Vertragspartner eingesetzter Hard- und Software herzustellen,
- b) die bestimmungsgemäße Nutzung zu sichern oder wiederherzustellen oder
- c) einen gravierenden Fehler zu beseitigen.

- 3.6 Überlässt EPLAN dem Vertragspartner im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege eine neue Version der Standardsoftware, die früher überlassene Vertragsgegenstände (Altversion) ersetzt, unterliegt auch die neue Version diesen Vertragsbedingungen.
- 3.7 Stellt EPLAN dem Vertragspartner eine neue Version der Standardsoftware zur Verfügung, erlöschen in Bezug auf die Altversion die Befugnisse des Vertragspartners, ohne dass es eines ausdrücklichen Rückgabe- oder Lösungsverlangens von EPLAN bedarf. Der Vertragspartner darf die Altversion noch so lange weiter nutzen, wie es aus Kompatibilitätsgründen erforderlich ist, insbesondere für den Fall, dass seine Vertragspartner oder Lieferanten ältere Versionen im Einsatz haben; die Anzahl der erworbenen Gesamtlizenzen erhöht sich dadurch nicht. Er hat in Bezug auf die Altversion gegenüber EPLAN keinerlei Anspruch auf Software-Service-Leistungen, insbesondere nicht auf Pflege und Wartung. Nutzt der Vertragspartner eine unter der Altversion originär gespeicherten Datei mit der neuen Version, kann diese Datei nicht mehr mit der Altversion bearbeitet werden.
- 3.8 Für EPLAN werden an den durch die bestimmungsgemäße und vertraglich vereinbarte Nutzung der Standardsoftware hergestellten Dateien, Dokumentationen und sonstigen Daten des Vertragspartners keine Rechte begründet.

4. Installation, Schulung, Software-Service

- 4.1 Soweit die Software dem Vertragspartner von EPLAN per Download zur Verfügung gestellt wird, verweist EPLAN für Installation der Software auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Vertragspartner vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Vertragspartners übernimmt EPLAN die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und ihrer jeweils gültigen Listenpreise.
- 4.2 Einweisung und Schulung leistet EPLAN nach gesonderter Vereinbarung mit dem Vertragspartner auf der Basis ihrer jeweils gültigen Listenpreise.
- 4.3 Der Vertragspartner nimmt am Software-Service teil, wie er von EPLAN gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung "Software-Service" angeboten wird. Ist nichts anderes vereinbart, schuldet EPLAN Serviceleistungen nur an der jeweils neuesten, dem Vertragspartner bereitgestellten Programmversion. Der Service erstreckt sich sowohl auf die Software als auch auf die dazugehörige Dokumentation. Die Rechte und Pflichten des Vertragspartners an im Rahmen des Software-Service neu gelieferten Programmversionen richten sich nach diesen Nutzungsbedingungen.

- 4.4 Der Vertragspartner erhält jeweils die Standardversion der neuen Softwarestände, wie sie sich aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung ergibt. Für die Übernahme eventueller kundenspezifischer Anpassungen ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Individualprogramme sowie kundenspezifische Anpassungen der Software basierend auf Customizing-Technologien wie API-Programmierung, Scripting, Individualisierung von Stammdaten, Batch-Routinen etc. sind vom Service ausgenommen. Etwaige diesbezüglich erforderliche Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit nach Lieferung neuer Softwarestände der Standardsoftware sind vom Vertragspartner gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- 4.5 Folgenden Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil zwischen dem Vertragspartner und EPLAN:
- a) Serviceleistungen für Programme, die vom Vertragspartner unter anderen als den von EPLAN vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden.
 - b) Anpassungen der Software an neue Betriebssystemreleases oder Umstellungen der Software auf Betriebssysteme, für die die Software von EPLAN nicht allgemein freigegeben worden ist.
 - c) Servicearbeiten, die der Vertragspartner dadurch veranlasst, dass er oder eine Person in seinem Verantwortungsbereich die Bedienungsanleitung nicht beachtet, andere Formen der Fehlbedienung vorkommen oder die Software oder ein Datenträger, auf dem sie sich befindet, durch eine schuldhaftes Pflichtverletzung beschädigt oder verändert wird.
 - d) Etwaige Serviceleistungen am Installationsort.
 - e) Ausbildungsleistungen mittels Fernkommunikationsmitteln, z.B. per Hotline, Webkonferenz oder Online-Schulung.

Werden solche zusätzlichen Serviceleistungen vom Vertragspartner in Textform beauftragt, ist EPLAN berechtigt, auftragsgemäß erbrachte Leistungen zu ihren jeweils gültigen Preisen, insbesondere ihren Stunden- und Reisekostensätzen, in Rechnung zu stellen.

5. Nutzung als cloudbasierte Applikation, Verfügbarkeit

- 5.1 Greift der Vertragspartner über die Cloudplattform auf die Software zu (Nutzung als cloudbasierte Applikation), ist er für die Funktionsfähigkeit der in seiner Sphäre für den Zugriff eingesetzten Geräte das Vorhandensein der erforderlichen Hard- und Softwareumgebung sowie die Aufrechterhaltung der Internetverbindung verantwortlich. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

- 5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig zu sichern, damit die Daten auch im Falle einer Systemstörung oder eines Systemausfalls jederzeit wiederhergestellt werden können. EPLAN haftet nicht für den Verlust von Daten des Vertragspartners, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Vertragspartner es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass die verloren gegangenen Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 5.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Störungen oder Fehlfunktionen der Cloudplattform und/oder der auf der Plattform verfügbaren Applikationen nach deren Entdeckung unverzüglich gegenüber EPLAN anzuzeigen. Er wird alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der jeweiligen Störung oder Fehlfunktion und ihrer Ursachen ermöglichen und deren Beseitigung erleichtern oder beschleunigen, insbesondere wird der Vertragspartner seine Feststellungen in nachvollziehbarer Weise dokumentieren.
- 5.4 Ein Zugänglichmachen oder eine Überlassung der Cloudplattform einschließlich der darauf befindlichen Software-Applikationen an Dritte ist dem Vertragspartner ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von EPLAN nicht gestattet. Die Einwilligung bedarf der Textform.
- 5.5 Es ist dem Vertragspartner unter keinen Umständen erlaubt, Inhalte für die Nachbildung und/oder eine sonstige Nachahmung der Cloudplattform oder der darin verfügbaren Applikationen zu verwenden. Er ist nicht berechtigt, (a) die Cloudplattform missbräuchlich zu verwenden, (b) sich Zugriff auf nicht autorisierte Bereiche der Applikationen zu verschaffen, (c) rechtswidrige, sittenwidrige oder anstößige Inhalte auf der Plattform zu speichern oder (d) wissentlich Sequenzen mit schädlichen Bestandteilen bereitzustellen, (e) über die Plattform unaufgeforderte Werbenachrichten (Spam) zu übermitteln oder (f) anderweitig schädigend in die Funktionsweise der Cloudplattform einzugreifen.
- 5.6 Verstößt der Vertragspartner gegen die ihm aus diesen Nutzungsbedingungen auferlegten Pflichten, kann EPLAN nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Vertragspartners seinen Zugriff auf die Cloudplattform vorübergehend sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Grund für die Sperre entfallen ist. Verstößt der Vertragspartner trotz entsprechender Abmahnung in Textform weiterhin oder wiederholt gegen seine Pflichten, kann EPLAN den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen und den Account des Vertragspartners dauerhaft löschen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Rechte bleibt EPLAN vorbehalten.

- 5.7 EPLAN ist nur für das ordnungsgemäße Funktionieren der innerhalb der Cloudplattform verfügbaren Applikationen bis zu dem Internetknotenpunkt des Rechenzentrums verantwortlich, in dem die Applikationen betrieben werden. Für den störungsfreien Betrieb der sonstigen Datenleitungsverbindungen ist EPLAN nicht verantwortlich. Die Applikationen gelten als "verfügbar", bis der Vertragspartner eine Störung meldet oder bis EPLAN die Störung erkennt. Die Messung der Ausfallzeit beginnt mit dem Eingang der Meldung des Vertragspartners bei EPLAN oder dem Erkennen der Störung durch EPLAN.
- 5.8 Soweit nicht im Rahmen eines Service Level Agreements abweichend geregelt, liegt die Verfügbarkeit der Cloud und der darin enthaltenen Applikationen bei 98 % pro Kalendermonat. Bei einer Unterschreitung der durchschnittlichen Verfügbarkeit aus von EPLAN zu vertretenden Gründen, die 80 % pro Kalendermonat nicht unterschreitet, erhält der Vertragspartner eine pauschale Gutschrift in Höhe von 20 % des monatlichen Entgelts für das von der Störung betroffene Leistungspaket, sofern die Nichtverfügbarkeit vom Kunden unverzüglich angezeigt wird. Liegt in einem Monat die Verfügbarkeit darunter, erhält der Vertragspartner das gesamte Monatsentgelt gutgeschrieben, sofern die Nichtverfügbarkeit vom Kunden unverzüglich angezeigt wird. Die Gutschrift wird jeweils anteilig für den von der geringeren Verfügbarkeit betroffenen Monat innerhalb des Vertragszeitraums berechnet und am Ende des Vertragszeitraums verrechnet. Eine anteilige Erstattung auf Software Service Verträge ist ausgeschlossen. Endet der Vertrag, erhält der Vertragspartner eine Erstattung in Geld. Weitergehende Ansprüche wegen einer Unterschreitung der angegebenen durchschnittlichen Verfügbarkeit sind – unbeschadet der Rechte, die dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen und von Gesetzes wegen zustehen – ausgeschlossen.
- 5.9 Leistungsstörungen, die auf einem der nachfolgenden Ereignisse basieren, gelten nicht als Ausfallzeiten und bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit unberücksichtigt:
- a) notwendige Wartungsarbeiten;
 - b) Störungen, Ausfälle und Leistungshindernisse, die aus der Sphäre des Vertragspartners stammen;
 - c) Ausfälle, die auf eine Einwirkung von Dritten (z.B. Denial-of-Service Attacke) oder Höhere Gewalt zurückzuführen sind.

EPLAN führt regelmäßig Wartungsarbeiten, unter anderem zum Einspielen von Updates und Upgrades durch. Sollten Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen der Leistung führen, wird EPLAN den Vertragspartner vorab in Textform informieren. EPLAN wird Beeinträchtigungen durch Wartungsarbeiten möglichst geringhalten.

- 5.10 Dem Vertragspartner wird innerhalb der verfügbaren Applikationen über "DATA PORTAL" unter anderem Zugang zu Produktdaten von Bauteilen, Komponenten und Geräten verschiedenster Art von diversen Herstellern ermöglicht (digitale Produktdaten). Der Vertragspartner ist berechtigt, die digitalen Produktdaten im Rahmen der Nutzungsbedingungen weiterzuverwenden. Ausschließlich EPLAN oder der jeweilige Hersteller entscheidet, welche digitalen Produktdaten dem Vertragspartner in welcher Form und in welchem Umfang zur Verfügung gestellt werden. EPLAN wird die Zusammenstellung der digitalen Produktdaten stets sorgfältig vornehmen. Eine Überprüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität ist EPLAN jedoch nicht möglich. Es kann vorkommen, dass einzelne digitale Produktdaten falsch, lückenhaft oder veraltet sind. Hierfür übernimmt EPLAN ebenso wenig Gewähr wie für die Tauglichkeit der Daten zur Erfüllung spezifischer Verwendungszwecke des Vertragspartners.
- 5.11 Die Spezifizierung einzelner im Rahmen der digitalen Produktdaten beschriebener Produkte ergibt sich aus dem Datenblatt des jeweiligen Herstellers. Die Übereinstimmung der digitalen Produktdaten in den von EPLAN bereitgestellten Applikationen mit der tatsächlichen Beschaffenheit und den Eigenschaften der Bauteile, Komponenten und Geräte wird nicht gewährleistet. Im Zweifel wird sich der Vertragspartner zur Verifizierung von Produktspezifikationen an den jeweiligen Hersteller wenden. Er kann sich dazu der "Feedbackfunktion" bedienen.
- 5.12 EPLAN wird die digitalen Produktdaten gemäß den mit dem jeweiligen Hersteller getroffenen Vereinbarungen in die Applikationen einstellen. Dies gilt auch für spätere Aktualisierungen. Dabei wird EPLAN die Daten sämtlicher Hersteller mit gleicher Wertigkeit und nach einheitlichen Kriterien aufnehmen und dabei keinen Hersteller ohne sachlichen Grund bevorzugen oder benachteiligen. Durch nutzerseitige Aktivitäten kann sich eine favorisierende Anzeige bestimmter Herstellerinformationen ergeben, z.B. durch häufige Auswahl des betreffenden Herstellers oder Download seiner Produktdaten. Darin ist keine Empfehlung seitens EPLAN zu sehen. EPLAN gewährt dem jeweiligen Hersteller die Möglichkeit begleitender Werbung in geeigneter Form und im Rahmen der technischen Möglichkeiten (z.B. Bannerschaltung), für deren Inhalt alleine der Hersteller verantwortlich ist.

6. Schutz der Vertragsgegenstände

- 6.1 Soweit nicht dem Vertragspartner nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte übertragen werden, verbleiben alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und an allen vom Vertragspartner angefertigten Kopien) – insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte – bei EPLAN oder im Falle der Lieferung von Drittsoftware beim jeweiligen Lieferanten dieser Software. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch EPLAN, den Lizenzgeber oder Dritte.

- 6.2 Der Vertragspartner wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach Einwilligung von EPLAN zugänglich machen. Die Einwilligung bedarf der Textform (per Email). Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Vertragspartners sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Vertragspartner aufhalten oder in dessen Sphäre tätig sind.
- 6.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von EPLAN oder des jeweiligen Lizenzgebers zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Vertragspartner die Vertragsgegenstände, wird er diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes übernehmen.
- 6.4 Der Vertragspartner führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien von Vertragsgegenständen und deren Verbleib, erteilt EPLAN auf Anfrage hierüber Auskunft und gewährt EPLAN auf Verlangen Einsicht in seine Aufzeichnungen.
- 6.5 Gibt der Vertragspartner Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, an Dritte weiter oder gibt er den unmittelbaren Besitz daran auf, trägt er dafür Sorge, dass vor Weitergabe oder Besitzaufgabe die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht worden sind.
- 6.6 EPLAN ist berechtigt, alle Installationen der Software mit einem Hardware- oder Software-Kopierschutz (Dongle/Online License-Key) zu versehen, der dem Vertragspartner die befristete Nutzung der Software entsprechend der in der Auftragsbestätigung festgelegten Laufzeit ermöglicht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, EPLAN unverzüglich in Textform über erkennbare Funktionsbeeinträchtigungen oder den Verlust eines Dongles zu informieren. Defekte Dongles wird EPLAN gegen Herausgabe des alten Dongles ersetzen. Verliert der Vertragspartner den Dongle oder kommt er ihm abhanden, kann EPLAN die Bereitstellung eines Ersatzdongles von der erneuten Zahlung des Entgeltes für die Softwarenutzung abhängig machen, es sei denn, der Vertragspartner weist die Zerstörung des Dongles nach.
- 6.7 Der Vertragspartner hat in seiner Einflussosphäre dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung der Software nur bei gleichzeitiger Sicherung durch einen funktionsfähigen Dongle oder einen Online License-Key erfolgt. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Verpflichtung wird pauschalierter Schadenersatz in Höhe eines einfachen Subscription Entgeltes für ein Jahr fällig. Der Vertragspartner hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass im Einzelfall kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist; ebenso hat EPLAN das Recht, einen nachgewiesenen höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

7. Nutzungsrechte, Auswertungen

- 7.1 Entstehen durch Bearbeitung von digital abgebildeten Produkten oder Arbeitsergebnissen (Inhalte) des Vertragspartners unter Verwendung der von EPLAN bereitgestellten Software neue oder modifizierte Inhalte, an denen ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht begründet werden kann, stehen die Resultate ausschließlich dem Vertragspartner zu.
- 7.2 Nutzt der Vertragspartner die Software als cloudbasierte Applikation, ist es EPLAN gestattet, die Art und Weise der Nutzung der EPLAN Software (z.B. Bedienungsschritte, Bearbeitungsfunktionen und die Verwendung von Eingabefeldern) sowie die gewählte Soft- und Hardwarekonfiguration zu erfassen und in geeigneter Weise auszuwerten. Die aus der Auswertung gewonnenen Erkenntnisse wird EPLAN in nicht-individualisierbarer Form dazu nutzen, die Benutzerfreundlichkeit, den Funktionsumfang und die Leistungsfähigkeit der Software zu verbessern. Eine automatisierte Auswertung von Inhalten oder Resultaten im Sinne von Ziffer 7.1 erfolgt nur mit Zustimmung des jeweiligen Nutzers und nur zu dem Zweck, eine zusätzliche Funktionalität der EPLAN Software zu ermöglichen.

8. Nichtübertragbarkeit des Nutzungsrechts

Das dem Vertragspartner von EPLAN vertragsgemäß eingeräumte Nutzungsrecht an der Software ist nicht übertragbar. Die Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist untersagt. Dies gilt auch für die nur vorübergehende Überlassung sowie für die entgeltliche oder unentgeltliche Einräumung von Nutzungsmöglichkeiten gegenüber Dritten, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden oder lediglich Zugang dazu gewährt wird.

9. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Vertragspartners

- 9.1 Der Vertragspartner hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert, und trägt das Risiko, dass die Merkmale seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Im Falle von Unklarheiten oder Zweifeln hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von EPLAN informieren oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 9.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kapazitäten und Systemressourcen ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für den Einsatz der Software fällt in die Verantwortungssphäre des Vertragspartners.

- 9.3 Der Vertragspartner testet die von EPLAN bereitgestellte Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwareumgebung. Dies gilt auch für Software, die er von EPLAN im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
- 9.4 Der Vertragspartner beachtet die von EPLAN für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter www.eplan.de zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 9.5 Soweit EPLAN über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten übernommen hat, wirkt der Vertragspartner an deren Erbringung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, elektrische Energie, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 9.6 Der Vertragspartner gewährt EPLAN zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl von EPLAN unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
- 9.7 Der Vertragspartner trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse etc.). Soweit der Vertragspartner nicht ausdrücklich vorab auf Abweichendes hinweist, darf EPLAN davon ausgehen, dass alle Daten des Vertragspartners, mit denen EPLAN in Berührung kommen kann, fachgerecht gesichert sind.
- 9.8 Der Vertragspartner trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Obliegenheiten.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht bei Mängeln

Zeigt sich im Laufe der Vertragslaufzeit ein Mangel des Vertragsgegenstandes, wird der Vertragspartner den Mangel unverzüglich gegenüber EPLAN anzeigen. Rügt der Vertragspartner Mängel, die er erkannt hat oder bei pflichtgemäßer Wahrnehmung seiner kaufmännischen Prüfpflichten hätte erkennen können, nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber EPLAN, verliert er seinen Anspruch auf Gewährleistung. Für dem Vertragspartner bereits bei Vertragsschluss bekannte oder grob fahrlässig unbekannt gebliebene Mängel ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

11. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen

- 11.1 EPLAN leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt EPLAN nach seiner Wahl dem Vertragspartner einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn EPLAN dem Vertragspartner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 11.2 Bei Rechtsmängeln leistet EPLAN zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft EPLAN nach ihrer Wahl dem Vertragspartner eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 11.3 Bei Auftreten eines Sach- oder Rechtsmangels trägt immer der Vertragspartner die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits bei Übergabe des Vertragsgegenstandes vorhanden war.
- 11.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 11.5 Das Kündigungsrecht des Vertragspartners wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist fehlgeschlagen ist; eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet EPLAN im Rahmen der nach diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Grenzen.
- 11.6 Erbringt EPLAN Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann EPLAN hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder EPLAN nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von EPLAN, der dadurch entsteht, dass der Vertragspartner seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 11.7 Behauptet ein Dritter Ansprüche, die den Vertragspartner hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Vertragspartner EPLAN unverzüglich in Textform. Der Vertragspartner ermächtigt EPLAN hiermit, die zweckentsprechende Rechtsverteidigung gegen den Dritten gerichtlich und außergerichtlich in eigener Verantwortung zu führen. Wird der Vertragspartner verklagt, stimmt er sich mit EPLAN ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere ein Anerkenntnis oder einen Vergleich, nur mit Zustimmung von EPLAN vor.
- 11.8 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von EPLAN kann der Vertragspartner Rechte nur herleiten, wenn er die Pflichtverletzung gegenüber EPLAN in Textform gerügt und EPLAN eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit

nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die festgelegten Grenzen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.

12. Haftung

- 12.1 EPLAN haftet nur, wenn EPLAN ein Verschulden zur Last fällt, es sei denn, das Gesetz sieht eine Haftung auch ohne Verschulden vor.
- 12.2 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet EPLAN unbeschränkt.
- 12.3 Bei einem Verschuldensgrad, der hinter Ziffer 12.2 zurückbleibt (einfache Fahrlässigkeit) haften sowohl EPLAN als auch der Vertragspartner lediglich bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.4 Über Ziffer 12.3 hinaus haftet EPLAN ausschließlich für direkte Sachschäden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. € je Schadensereignis, wobei die Haftung für die Gesamtheit aller Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres auf 2 Mio. € begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden und jede Art von Folgeschäden ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Produktionsausfall und für Schäden, die bei Dritten entstanden sind.

13. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche beträgt ein Jahr. Satz 1 gilt nicht, soweit längere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14. Vertragsdauer, Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

- 14.1 Soweit nicht abweichend geregelt, beginnt das Vertragsverhältnis mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Vertragsbeginn zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 14.2 Soweit nicht abweichend geregelt, wird die Basisvertragslaufzeit in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien erstmals nach der jeweiligen Basisvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Basisvertragslaufzeit gekündigt werden. Bleibt die Kündigung aus, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um zwölf weitere Monate (Verlängerungszeitraum) bis eine Kündigung, spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums erfolgt. Die Laufzeit der Softwarepflege entspricht der des Subscription Vertrages; eine abgesonderte Kündigung ist ausgeschlossen.
- 14.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Insbesondere hat EPLAN das Recht zur außerordentlichen Kündigung,

wenn der Vertragspartner schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt eine erforderliche Frist zur Abhilfe ist erfolglos abgelaufen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung durch EPLAN besteht auch, wenn sich der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Subscription-Entgelts in Verzug befindet, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit einem Betrag in Verzug befindet, der das Subscription-Entgelt für zwei Monate erreicht.

14.4 Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.5 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Vertragsablauf, Kündigung, Vertragsaufhebung) ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, alle Lieferungen der Vertragsgegenstände inklusive dazugehöriger Hardwarekomponenten (z.B. Dongle) unaufgefordert und unverzüglich an EPLAN herauszugeben und sämtliche Kopien zu löschen.

15. Entgelthöhe und Preisanpassungen

15.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird das vom Vertragspartner zu zahlende Subscription-Entgelt für die Nutzung der Software zu Beginn der jeweiligen Laufzeit fällig. Hierüber wird von EPLAN eine Rechnung an den Vertragspartner versandt. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

15.2 Soweit nicht anders vereinbart, wird das in Rechnung gestellte Entgelt unverzüglich nach Rechnungseingang beim Vertragspartner ohne Abzug und zur bargeldlosen Überweisung auf das Bankkonto von EPLAN fällig. Die Rechnung gilt drei Tage nach Rechnungserstellung als zugegangen, es sei denn, der Vertragspartner erbringt den Nachweis des Gegenteils. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug.

15.3 Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag sind umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung in Textform gegenüber EPLAN geltend zu machen.

15.4 EPLAN behält sich vor, das Subscription-Entgelt für die Nutzung der Software höchstens einmal pro Jahr nach billigem Ermessen an sich verändernde Marktbedingungen, Änderungen von Steuern und Abgaben sowie bei Veränderungen in den Beschaffungskosten (z.B. Kosten für Produktion und Lizenzen, technische Bereitstellung der Dienstleistung, Kundendienst und Abwicklung, allgemeinen Verwaltungsaufwand wie Miete, Zinsen und andere Finanzierungen, Personal und Dienstleister, IT-Systeme oder Energie) zu ändern, um sie an die Auswirkungen einer Erhöhung oder Reduzierung der mit den von EPLAN angebotenen Leistungen verbundenen Kostenbestandteile anzupassen.

- 15.5 EPLAN wird dem Vertragspartner die Preisanpassung in Textform mitteilen. Preisanpassungen werden frühestens 60 Tage nach Mitteilung der Preisanpassung an den Vertragspartner wirksam. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 17.4 dieser Bedingungen zu. Für die Rechtzeitigkeit der Sonderkündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei EPLAN maßgebend.

16. Fremdsoftware

- 16.1 Für Software anderer Hersteller, die nicht von EPLAN entwickelt wurde und/oder bei der EPLAN nicht Urheber oder Miturheber ist und/oder die nicht Eigentum von EPLAN steht, insbesondere Open Source Software (Fremdhersteller Software) gelten ausschließlich die Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Solche Fremdhersteller-Software ist im entsprechenden Angebot mit dem Namen und/oder der Produktbezeichnung des jeweiligen Herstellers aufgeführt (z.B. SAP, Autodesk).
- 16.2 Jegliche Fremdhersteller-Software ist nicht Bestandteil des Software-Service oder sonstiger Software-Wartungs- und Pflegeleistungen, und die in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Vorschriften und Regelungen hinsichtlich Software-Service oder Software-Wartungs- und Pflegeleistungen finden auf solche Fremdhersteller-Software keine Anwendung. Für Fremdhersteller-Software gelten ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers der Fremdhersteller-Software.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Die von EPLAN versandte Auftragsbestätigung und diese Nutzungsbedingungen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag, wobei im Falle von Widersprüchen die Auftragsbestätigung Vorrang hat.
- 17.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Anbahnung keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn EPLAN es versäumt, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich zu widersprechen.
- 17.3 EPLAN behält sich das Recht vor, diese Vertragsbedingungen an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen anzupassen, solange dadurch die Funktionalität der Leistungen für den Vertragspartner erhalten bleibt und es sich lediglich um für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien unwesentliche Anpassungen handelt. Über derartige Änderungen wird der Vertragspartner mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen informiert.
- 17.4 Sofern Änderungen dieser Vertragsbedingungen wesentliche Veränderungen der Funktionalität oder der Leistungen mit sich bringen und/oder die grundlegenden Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag betreffen, steht dem

Vertragspartner das Recht zu, der Änderung innerhalb eines Monats ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen und den Vertrag mit Wirkung zum von EPLAN mitgeteilten Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (per Email).. Verstreicht die Kündigungsfrist, ohne dass der Vertragspartner die Kündigung erklärt, gelten die Änderungen als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird EPLAN den Vertragspartner auf sein Kündigungsrecht hinweisen.

17.5 Ist der Vertragspartner Kaufmann, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz von EPLAN. Klagt EPLAN, ist EPLAN auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

17.6 Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

© EPLAN

Stand: März 2021